

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3002
Urteil Nr. 70/2005 vom 20. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 524*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. April 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Zivilparteien C.L. und anderer gegen M.G., dessen Ausfertigung am 18. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 524*bis* § 1 des Strafprozeßgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem er das Anordnen einer Sonderuntersuchung bezüglich der in den Artikeln 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmten Vermögensvorteile von einem Antrag der Staatsanwaltschaft unter Ausschluß der Zivilpartei abhängen läßt, was dazu führen kann, daß die eine Zivilpartei wohl eine Einziehung mit Zuweisung an die Zivilpartei erreichen kann, während die andere Zivilpartei das nicht kann, nur abhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine Sonderuntersuchung zu beantragen oder nicht? »;

2. « Verstößt Artikel 524*bis* des Strafprozeßgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem diejenigen, die gemäß Artikel 67 des Strafprozeßgesetzbuches beim Richter während der Sitzung als Zivilpartei auftreten, keine Sonderuntersuchung bezüglich der in den Artikeln 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmten Vermögensvorteile beantragen können, und falls eine solche Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet wäre, keine zusätzlichen Untersuchungshandlungen beantragen können, während diejenigen, die gemäß Artikel 63 des Strafprozeßgesetzbuches beim Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftreten, wohl eine Untersuchung bezüglich der in den Artikeln 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmten Vermögensvorteile und zusätzliche Untersuchungshandlungen beantragen können, was dazu führen kann, daß die Zivilparteien ungleich behandelt werden, ausschließlich abhängig von der Instanz, vor der sie ihre Rechte geltend machten? »;

3. « Verstößt Artikel 524*bis* § 1 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Bestimmungen von Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem er das Anordnen einer Sonderuntersuchung bezüglich der in den Artikeln 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafprozeßgesetzbuches bestimmten Vermögensvorteile von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängen läßt, was dazu führen kann, daß die Zivilpartei gegen ihren Willen dem zuständigen, unparteiischen und unabhängigen Richter entzogen würde, den ihr das Gesetz in bezug auf die Entscheidung hinsichtlich einer Sonderuntersuchung bezüglich des Vermögens und einer eventuellen Einziehung mit Zuweisung an die Zivilpartei zuweist? »;

4. « Verstößt Artikel 524*bis* § 1 des Strafprozeßgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem er das Anordnen einer Sonderuntersuchung bezüglich der in den Artikeln 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmten Vermögensvorteile von einem Antrag der Staatsanwaltschaft unter Ausschluß der

Zivilpartei abhängen läßt, was dazu führen kann, daß die öffentliche Partei wohl und die Zivilpartei nicht ihre Interessen vertreten kann, abhängig von Opportunitätserwägungen der Staatsanwaltschaft? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 524bis § 1 des Strafprozeßgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 2002 zur Erweiterung der Möglichkeiten der Beschlagnahme und Einziehung in Strafsachen eingefügten Fassung, der wie folgt lautet:

« Der Richter, der den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Tat für schuldig erklärt, kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß eine Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile im Sinne der Artikel 42 Nr. 3, 43bis und 43quater des Strafgesetzbuches durchgeführt wird, um diese Vermögensvorteile zu bestimmen.

Die Durchführung dieser Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile ist jedoch nur möglich, wenn die Staatsanwaltschaft durch ernsthafte und konkrete Indizien nachweist, daß der Verurteilte aus der Straftat oder identischen Taten im Sinne von Artikel 43quater des Strafgesetzbuches Vermögensvorteile von einer gewissen Bedeutung erzielt hat.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung einer Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile kann nie zum ersten Mal in zweiter Instanz gestellt werden ».

B.1.2. Die präjudiziellen Fragen verweisen ebenfalls auf die Artikel 42 Nr. 3 und 43bis des Strafgesetzbuches, die wie folgt lauten:

« Art. 42. Eine Sondereinziehung wird angewandt

[...]

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar durch die Straftat erlangt wurden, auf die Güter und Werte, die diese ersetzt haben, und auf die Einkünfte aus den investierten Vorteilen ».

« Art. 43bis. Eine Sondereinziehung in bezug auf die in Artikel 42 Nr. 3 vorgesehenen Gegenstände kann in jedem Fall durch den Richter angeordnet werden, jedoch nur, insofern der Prokurator des Königs sie schriftlich beantragt.

Wenn die Gegenstände nicht im Vermögen des Verurteilten gefunden werden können, schätzt der Richter deren Geldwert und bezieht sich die Einziehung auf den entsprechenden Betrag.

Wenn die eingezogenen Gegenstände der Zivilpartei gehören, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Gegenstände werden ihr ebenfalls übergeben, wenn der Richter die Einziehung angeordnet hat, weil sie Güter und Werte darstellen, durch die der Verurteilte die der Zivilpartei gehörenden Gegenstände ersetzt hat, oder weil sie den Gegenwert solcher Gegenstände im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels darstellen.

Jeder andere Dritte, der behauptet, Anspruch auf den eingezogenen Gegenstand zu haben, kann dieses Recht innerhalb einer Frist und auf die Weise geltend machen, die der König festlegt ».

In bezug auf die präjudiziellen Fragen

B.2.1. Aufgrund von Artikel 524bis des Strafprozeßgesetzbuches hat der Strafrichter nach der Entscheidung über die Schuldfrage die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile im Sinne der Artikel 42 Nr. 3, 43bis und 43quater des Strafgesetzbuches zu erlauben.

B.2.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob die fragliche Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhalte, indem die Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile im Sinne der Artikel 42 Nr. 3 und 43bis nur möglich sei auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wodurch

- die öffentliche Partei für ihre Interessen eintreten könne, die Zivilpartei hingegen nicht;

- die eine Zivilpartei eine Einziehung mit Zuweisung an die Zivilpartei erreichen könne und die andere nicht, je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft beschließe, eine Sonderuntersuchung zu beantragen oder nicht;

- die Zivilparteien ungleich behandelt würden, je nachdem, ob sie beim Untersuchungsrichter oder beim Tatrichter Klage einreichen.

B.2.3. Im Zusammenhang damit wird der Hof auch gefragt, ob die fragliche Bestimmung einen Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den obengenannten Vertragsbestimmungen beinhalte, indem die Zivilpartei dem Richter, den das Gesetz ihr zuweise, entzogen werde.

B.2.4. Die präjudiziellen Fragen können zusammen beantwortet werden.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die fragliche Bestimmung fügt sich in den Rahmen eines «auf die Beute ausgerichteten» Vorgehens gegen die schwere oder organisierte Kriminalität ein. Der Gesetzgeber beabsichtigt, ein leistungsfähigeres System auszuarbeiten, um die Vermögensvorteile aus diesen Formen der Kriminalität besser zu ermitteln und die Aussichten auf deren Einziehung drastisch zu erhöhen. Daher wird versucht, den Verbrecher oder die verbrecherische Organisationen in seinen bzw. ihren finanziellen Mitteln und in den Ergebnissen seines bzw. ihres verbrecherischen Handelns zu treffen mit dem Endziel, die kriminelle Struktur, die einen ernsthaften gesellschaftszersetzenden Charakter haben kann, zu demontieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1601/001, SS. 3 und 5-6).

Nach Darlegung des Gesetzgebers diene dieses Vorgehen zwei Zwecken. Zunächst werde die Wiederherstellung des Zustandes angestrebt, der vor der Ausführung der Straftat bestanden habe. Auf diese Weise werde der unrechtmäßige Vermögenserwerb rückgängig gemacht. Sodann würden eine allgemeine und eine besondere präventive Wirkung angestrebt, sowohl in bezug auf die Gesellschaft insgesamt als auch in bezug auf den Verurteilten im Besonderen (ebenda, S. 6).

B.3.2. Um zu vermeiden, daß der Prozeß über die Ausgangsstraftat unnötig durch die Untersuchung bezüglich der durch die Straftat erlangten Vermögensvorteile verzögert wird, trennt man die Entscheidung über die Schuld und die Einziehung voneinander und wird ein getrenntes Verfahren eingeführt, mit dem der Richter, nachdem er den Angeklagten der ihm zu Last gelegten Taten für schuldig erklärt hat, es der Staatsanwaltschaft erlauben kann, eine Sonderuntersuchung bezüglich des Bestehens von Vermögensvorteilen durchzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1601/001, S. 3).

B.3.3. Diese Sonderuntersuchung kann nicht von Amts wegen durch den Richter angeordnet werden, sonder muß von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Sie ist nur möglich, wenn die Staatsanwaltschaft « durch ernsthafte und konkrete Indizien nachweist, daß der Verurteilte durch die Straftat [...] Vermögensvorteile von einer gewissen Bedeutung erlangt hat ». Der Gesetzgeber hatte also die Absicht, die Möglichkeit zur Durchführung eines zusätzlichen Verfahrens den Fällen vorzubehalten, in denen die mutmaßlichen Vermögensvorteile relativ bedeutend sind.

B.3.4. Wenn die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, daß die Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile abgeschlossen ist, macht sie den Antrag auf Einziehung bei dem Gericht oder dem Gerichtshof anhängig, das bzw. der die Sonderuntersuchung angeordnet hat. Dies geschieht durch eine unmittelbar an den Verurteilten und gegebenenfalls an die Zivilpartei gerichtete Vorladung. Außer im Falle einer Verlängerung muß der Antrag auf Einziehung bei Strafe des Verfalls vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile durch den Richter angeordnet wurde, eingereicht werden, sofern das Schuldurteil bereits Rechtskraft erlangt hat (Artikel 524bis §§ 6 und 7).

B.3.5. Wegen der Höchstfrist von zwei Jahren erachtete der Gesetzgeber es nicht als angebracht, die Garantien, die dem Verurteilten und der Zivilpartei während der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung geboten werden, auch während der Sonderuntersuchung zu gewähren (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 1197/3, S. 27).

B.4.1. Es besteht zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht. Die Staatsanwaltschaft ist im Interesse

der Gesellschaft mit der Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten beauftragt und fordert die Anwendung des Strafgesetzes. Die Zivilpartei vertritt ihre persönlichen Interessen und bezweckt, durch die zivilrechtliche Klage eine Wiedergutmachung des Schadens, der ihr durch die Straftat zugefügt wurde, zu erreichen.

B.4.2. Im Lichte der Zielsetzungen des Gesetzgebers entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, daß das Initiativrecht für die Sonderuntersuchung der Staatsanwaltschaft vorbehalten wird. Obwohl die Untersuchung letzten Endes der Zivilpartei zum Vorteil gereichen kann, wird nämlich an erster Stelle ein Ziel allgemeinen Interesses angestrebt, nämlich die Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gleichgewichts, das durch das kriminelle Handeln gestört wurde.

Die Staatsanwaltschaft ist wegen ihrer Aufgabe auch am besten imstande, darüber zu urteilen, ob die Sonderuntersuchung angebracht ist und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren Aussicht auf Erfolg hat.

B.4.3. Auch der Umstand, daß die Sonderuntersuchung erst möglich ist, nachdem der Richter den Angeklagten der ihm zu Last gelegten Taten für schuldig befunden hat, und zu einer Zusatzstrafe führen kann, rechtfertigt den Behandlungsunterschied zwischen der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft.

B.5.1. Der Hof muß jedoch prüfen, ob die fragliche Bestimmung, indem sie das Initiativrecht zur Beantragung einer Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile im Sinne der Artikel 42 Nr. 3 und 43bis des Strafgesetzbuches der Staatsanwaltschaft vorbehält, nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Zivilpartei einschränkt.

B.5.2. Die in Artikel 524bis vorgesehene Sonderuntersuchung ist nur eine zusätzliche Möglichkeit, die besonderen Vermögensvorteile zu ermitteln, und berührt nicht die Rechte, über die vorher die Zivilpartei verfügte, um die Einziehung von Gegenständen zu erzielen, die ihr gehören oder die deren Gegenwert oder Ersatz darstellen.

B.5.3. Die Möglichkeit, nach dem Urteil über die Schuld noch eine Sonderuntersuchung bezüglich der Vermögensvorteile durchzuführen, schließt nicht aus, daß die Staatsanwaltschaft

oder der Untersuchungsrichter bereits in der Phase der Voruntersuchung oder der gerichtlichen Untersuchung in bezug auf Vermögensvorteile ermittelt. Wenn die Zivilpartei das Bestehen solcher Vorteile vermutet, kann sie im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung zusätzliche Untersuchungshandlungen beantragen und auf den Abschluß der Vermögensuntersuchung im Rahmen der eigentlichen gerichtlichen Untersuchung drängen.

B.5.4. Wenn eine Sonderuntersuchung durchgeführt wird, die das Bestehen von Vermögensvorteilen ergibt, reicht die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einziehung bei dem Gericht ein, das die Untersuchung angeordnet hat. Der Antrag wird durch eine Vorladung anhängig gemacht, die an den Verurteilten und die Zivilpartei geschickt wird (Artikel 524bis § 6 Absatz 1), die somit ihre Rechte geltend machen kann.

B.5.5. Wenn die einzuziehenden Gegenstände der Zivilpartei gehören, werden sie ihr zurückgegeben. Wenn die Zivilpartei keine Einziehung zu ihrem Vorteil erzielt, kann sie immer noch die Wiedergutmachung ihres Schadens zu Lasten des Verurteilten beantragen, so daß ihre Rechte auch ohne eine Sonderuntersuchung und ohne eine Sondereinziehung gewährleistet werden.

B.5.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen in bezug auf die Zivilpartei hat. Sie wird weder « gegen ihren Willen ihrem gesetzlichen Richter entzogen », noch ist sie « nur abhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine Sonderuntersuchung zu beantragen ». Daß in einem Fall die Durchführung einer Sonderuntersuchung beschlossen wird und im anderen Fall nicht, hängt mit den jeweiligen Merkmalen einer jeden einzelnen Rechtssache zusammen und beinhaltet keine Diskriminierung. Die Beurteilungsfreiheit, die diesbezüglich der Staatsanwaltschaft überlassen wird, stellt keine Mißachtung des Rechtes auf ein faires Verfahren dar.

B.5.7. Schließlich verstößt die fragliche Bestimmung auch nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Zivilparteien unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie beim Untersuchungsrichter oder beim Tatrichter Klage einreichen. Eine Partei, die anführt, durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Nachteil erlitten zu haben, kann vor dem Untersuchungsrichter, vor dem Untersuchungsgericht oder vor dem erkennenden Gericht als Zivilpartei auftreten. Der Behandlungsunterschied, über den der Hof befragt wird, ergibt sich aus

der persönlichen Entscheidung der Zivilpartei, der es vollständig freisteht, den einen oder den anderen Weg zu wählen. Ein solcher Unterschied steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den in den präjudiziellen Fragen angeführten Vertragsbestimmungen.

B.6. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 524*bis* § 1 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts